VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande ermächtigt, bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und Drittländern und bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und Drittländern Ausgleichsbeträge zu erheben bzw. zu gewähren.

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung muß der Zeitraum bestimmt werden, während dessen die Wechselkurse im Kassageschäft festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel zur Berechnung der Ausgleichsbeträge dient. Dieser Zeitraum muß für die Entwicklung der Kurse hinreichend repräsentativ sein und gleichzeitig schnellstmögliche Berücksichtigung dieser Kurse bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge erlauben ; infolgedessen empfiehlt es sich, entsprechend den verwaltungstechnischen Erfordernissen grundsätzlich einen Zeitraum von sieben Tagen zu wählen ; allerdings sind für die ersten Festsetzungen Ausnahmen vorzusehen.

Es ist angebracht, den Berechnungen die repräsentativsten im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse zugrunde zu legen.

Da nach Mitgliedstaaten sowie nach Herkunft oder Bestimmung der Erzeugnisse unterschiedliche Ausgleichsbeträge angewandt werden, muß kontrolliert werden, welcher Ausgleichsbetrag auf ein bestimmtes Erzeugnis angewandt worden ist ; zu diesem Zweck sind besondere Vermerke auf den gemeinschaftlichen Versandpapieren unumgänglich.

Bei der Durchführung der die Anwendung von Ausgleichsbeträgen vorsehenden Bestimmungen ist nach Möglichkeit den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sie auf die vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossenen Verträge haben könnten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, für diese Verträge die Erhebung von Ausgleichsbeträgen bei der Einfuhr insoweit auszuschließen, als deren Anwendung andere wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge hätte, als sie ohne die monetären Maßnahmen eingetreten wären. Es ist indessen unabweisbar, diese Ausnahme auf solche Verträge zu beschränken, für die gültig nachgewiesen werden kann, daß sie vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, für Wein, für Fette, für Getreide, für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse, für Rindfleisch, für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für Tabak, für Flachs und Hanf sowie für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Zeitraum gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dauert vom Donnerstag einer Woche bis zum Mittwoch der darauffolgenden Woche.

(2) Jedoch

a) werden bei der Festsetzung der ab 12. Mai 1971 anwendbaren Ausgleichsbeträge die im Kassageschäft im Zeitraum vom 11. bis 13. Mai 1971 festgestellten Wechselkurse zugrunde gelegt ;

b) dauert der für die erste etwaige Änderung der Ausgleichsbeträge in Betracht zu ziehende Zeitraum vom 12. bis 18. Mai 1971.

Artikel 2

Die für die Festsetzung zugrunde zu legenden Kassa-Wechselkurse gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika sind

a) für den Gulden : der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Amsterdamer Börse festgesetzt wird ;

[1] **ABl. Nr.** L 106 vom 12. 5. 1971.

b) für die Deutsche Mark : der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Frankfurter Börse festgesetzt wird.

Artikel 3

(1) Wird im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Erzeugnis, für das der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist, von einem Mitgliedstaat versandt, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht, und wenn Artikel 2 Absatz 3 der obengenannten Verordnung angewandt wird, so ist das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 oder T 2 L in Feld 32 mit folgendem Vermerk zu versehen :

„Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 974/71 anangewandt".

Wenn von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 nicht Gebrauch gemacht wird, wird bei Vorlage eines Versandpapiers T 2 L das Feld 32 dieses Papiers durchgekreuzt.

Die Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, überzeugt sich davon, daß die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beachtet worden sind.

(2) Falls die Erzeugnisse, für die der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist und die aus einem Mitgliedstaat kommen, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht, aus einem Mitgliedstaat, der nicht von den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 der genannten Verordnung Gebrauch macht, weiter versandt werden, so ist der Vermerk in Feld 32 des Versandpapiers T 2 oder T 2 L aus dem ursprünglichen Versandpapier zu wiederholen.

Enthält das Feld 32 des Versandpapiers T 2 L keinen Vermerk, so ist das Feld zu durchkreuzen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch machen, erheben den gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Ausgleichsbetrag gegen Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Papiere, das den Vermerk „Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 974/71 angewandt" enthält.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Mitgliedstaaten wenden die in diesem Artikel erwähnten Ausgleichsbeträge für die Einfuhren nicht an, die infolge von Verträgen durchgeführt werden, die

a) vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossen worden sind

und

b) vor dem 12. Mai 1971 bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats registriert worden sind,

oder

deren Abschluß mit Hilfe amtlicher Urkunden nachgewiesen werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten jedoch nur in dem Maß, als es notwendig ist, um die Abwicklung des Vertrages unter den Bedingungen zu gestatten, die ohne die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erwähnten monetären Maßnahmen bestanden hätten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie wird ab 12. Mai 1971 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 3, der erst vom dritten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI